

Verfahrensvermerke

- Der Ortsgemeinderat Thallichtenberg hat in seiner Sitzung am 22. April 2014 den Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung des Satzungsverfahrens gem. § 12 Abs. 2 BauGB angenommen und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bürogebäude Friedebergstraße" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 29. Januar 2015 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 27. Januar 2015 entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB).
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 29. Januar 2015 in Form einer Veröffentlichung in Bild und Text durchgeführt worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 17. März 2015 bei der Aufstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 Abs. 2 BauGB).
- Der Ortsgemeinderat hat das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, am 02. Dezember 2015 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist denjenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, mitgeteilt worden.
- Der Ortsgemeinderat hat am 02. Dezember 2015 die Annahme und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Textlichen Festsetzungen, Begründung und wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, soweit diese bereits vorlagen, beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Textteil, die Begründung sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, soweit diese bereits vorlagen, haben in der Zeit vom 22. April 2016 bis einschließlich 23. Mai 2016 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar waren, wurden am 14. April 2016 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten wurden mit Schreiben vom 06. April 2016 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).
- Während der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt ein.
- Der Ortsgemeinderat hat am 29. Mai 2017 diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB und § 88 LBauO i.V. mit § 24 GemO).

Thallichtenberg, 12. Juni 2017


-Ortsbürgermeister-


- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Thallichtenberg, 06.11.2017


-Ortsbürgermeister-


- Der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB).

In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Kusel, 20.11.2017


-Bürgermeister-

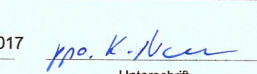

Planzeichenerklärung

Gemäß der Planzeichenerklärung -PlanzV90- 1990

- Art der Baulichen Nutzung**
 - Allgemeines Wohngebiet
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO
- Maß der Baulichen Nutzung**
 - Grundflächenzahl
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO
 - Geschossflächenzahl
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO i.V.m. §§ 17 und 20 BauNVO
 - Höhe der Baulichen Anlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO und § 18 BauNVO
- max. Traufhöhe
- max. Firsthöhe
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Baugrenze
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs.1 und Abs. 3 BauNVO
 - Offene Bauweise
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 2 BauNVO
 - Stellung der geplanten Gebäude
- Grünflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB i.V.m. §1a BauGB
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB
- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**
 - Grenze des Räumlichen Geltungsbereiches
§ 9 Abs. 7 BauGB
 - Maßangabe in Meter
 - Füllschema für Nutzungsschablone

Baugebiet	maximale Traufhöhe maximale Firsthöhe
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	-

Rev.	Datum	Bemerkung	bearbeitet	gezeichnet	geprüft

AUFTRAGGEBER: Herr Holger Recktenwald Friedebergstraße 13 66871 Thallichtenberg Telefon : 0176 3808369 E-Mail : bickelmann.mk@gmx.de		REG.-NUMMER: bearbeitet geprüft	
AUFTRAGNEHMER: G.U.B. Ingenieur AG Nell-Breuning-Allee 8 66115 Saarbrücken Telefon : 0681 970576-0 Telefax : 0681 970576-29 Internet : www.gub-ing.de E-Mail : info@gub-saarbruecken.de		PROJEKTNUMMER: SBB 14 0014 bearbeitet 27.04.2015 A. Küntzler gezeichnet 27.10.2017 D. Heidrich/ L. Kindsvater geprüft 27.10.2017 K. Neumann	
PROJEKT: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürogebäude Friedebergstraße" in Thallichtenberg		Saarbrücken, 27.10.2017 Ort, den  Unterschrift	
PLANINHALT: Planzeichnung		Maßstab: 1 : 500 Plan-Nr.: 2 Blatt-Nr.: 1	
Dateiname: 171027_SBB140014_PZ_GUB_Buerogebäude_Recktenwald.dwg Format: 420 mm x 480 mm 0,20 m²		Bebauungsplan	

Das beim Planverfasser hinterlegte Original trägt die Originalunterschriften.

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch –BauGB - und der Baunutzungsverordnung – BauNVO – i. V. m. § 2 Abs. 5 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet

(§ 4 BauNVO)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind nicht störende Gewerbebetriebe zulässig. Weitere Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

1.1.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

1.1.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO)

Im gesamten räumlichen Geltungsbereich wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,8 festgesetzt (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO).

1.1.3 Höhenlage

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Bebauungsplan werden die maximal zulässige Trauf- und Firsthöhe festgesetzt.

Als Bezugspunkt für die Ermittlung der festgesetzten Höhen, wird die Höhe der Oberkante der fertigen öffentlichen Verkehrsfläche (Grenze zwischen fertiger Verkehrsfläche – Gehweg/ Straße – und dem Baugrundstück (333,00 üNN)), in der jeweiligen Mitte des Baugrundstückes, festgesetzt.

Traufhöhe

Im Bebauungsplan wird die maximale Traufhöhe auf 339,00 ü. NN festgesetzt. Unter der Traufhöhe ist die Höhe der Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachhaut über dem Bezugspunkt zu verstehen.

Firsthöhe

Im Bebauungsplan wird die maximale Firsthöhe auf 342,00 ü. NN festgesetzt. Unter der Firsthöhe ist die Höhe der Oberkante First über dem Bezugspunkt zu verstehen.

1.2 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

Im gesamten räumlichen Geltungsbereich wird die offene Bauweise festgesetzt.

1.3 Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist nicht zulässig.

1.4 Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 1 und 2 BauG)

Die Stellung der baulichen Anlagen wird im Bebauungsplan durch den Eintrag der Hauptfirstrichtung definiert. Eine geringfügige Abweichung von bis 10° aus der Achse ist zulässig.

Ausnahmen von den im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind für Nebentrakte des Hauptgebäudes, Garagen sowie Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. d. § 14 BauNVO zulässig. Ausnahmen von der festgesetzten Firstrichtung sind ebenso für Dachaufbauten zulässig, soweit sich diese der Hauptdachfläche wesentlich unterordnen.

1.5 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und garagenähnliche Bauwerke wie z.B. Carports sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

1.6 Grünordnerische Festsetzungen

1.6.1 Private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die auf Grund der festgesetzten Grundflächenzahl verbleibenden, überbaubaren sowie die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, dauerhaft zu pflegen und mit standortgerechten heimischen Arten gemäß beigefügter Pflanzliste zu begrünen.

1.6.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB)

Die am Ortsrand ausgewiesene "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" ist mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen. Dabei sind mind.30% mit Gehölzen zu bepflanzen und max. 70% mit Landschaftsrasen zu begrünen.

Desweiteren sind auf dem Grundstück mindestens 3 Laub- bzw. Obsthochstämme zu pflanzen.

Die Bepflanzung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

1.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten gemäß DIN 18915 abzuschleppen, zwischenzulagern und soweit wie möglich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wiederherzustellen.

1.8 Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf den Baugrundstücken zurück zu halten. Die Rückhalteinrichtungen z.B. Zisternen, Teiche usw. sind so zu bemessen, dass je m² versiegelter Fläche 50 l Niederschlagswasser zurück gehalten oder verdunstet werden können. Die Überläufe dürfen an den Mischwasserkanal angeschlossen werden.

Die Anlagen für die Rückhaltung des Oberflächenwassers soll so hergestellt werden, dass ein Leerlaufen sichergestellt ist und bei Regenereignissen ausreichend Speicherplatz zur Verfügung steht.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 88 Abs. 1 Landesbauordnung – LBauO – i. V. m. § 9 BauGB

2.1 Dachformen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur Pult- und Flachdächer zulässig.

2.2 Dacheindeckung

Zur Dacheindeckung sind harte Bedachungsarten aus Tonziegel und Betondachsteinen sowie andere zur Dacheindeckung zulässige Materialien in Schindel- oder Ziegelform zugelassen. Die Farbe ist in rötlichen, braunen oder schwarzen Tönen zu halten. Spiegelnde und grelle Dacheindeckungen sind unzulässig.

2.3 Werbeanlagen

Blinkende, grell leuchtende oder sonstige nach Art oder Anbringungsort fernwirkende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

2.4 Einfriedungen

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den straßeneigenen Baufluchten nur Heckenpflanzungen, Metall- und Holzzäunen bis max. 1,20 m errichtet werden. Maschendrahtzäune sind in diesem Bereich nicht zulässig. Weiterhin sind innerhalb der Gesamthöhe von maximal 1,20 m, Sockelmauern bis 0,40 m Höhe zulässig.

2.5 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Garagenzufahrten, Stellflächen und sonstige Zuwege sind mit versickerungsfreundlichen Materialien anzulegen (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugensteine, etc.).

3 Zusätzliche Festsetzungen

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden vom Vorhaben- und Erschließungsträger zu 100 % getragen.

4 Hinweise und Empfehlungen

Als vorhabenbezogener Bebauungsplan basiert der Plan auf der Grundlage des mit der Gemeinde abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans. Hier ist nur das abgestimmte Vorhaben zulässig, welches in einem Durchführungsvertrag zwischen den Vorhabenträger und der Gemeinde vereinbart wird. Im Rahmen der Verhandlungen zum Durchführungsvertrag sind die Verbandsgemeindewerke - Betriebszweig Abwasserwerk rechtzeitig zu beteiligen.

Lagerung wassergefährdender Stoffe

Nach § 20 Abs. 1 LWG i.V.m. § 62 WHG sind die Betreiber dazu verpflichtet, Ihre Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (bei Heizöl mehr als 1000 l) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen oder der Unteren Wasserbehörde, bei der Kreisverwaltung Kusel (Umwelt und Bauen Tel.: 06381/424-243 Fax: 06381/42450243 E-Mail: kristina.mende@kv-kus.de) eine durch den ausführenden Fachbetrieb ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung vorzulegen.

Erdwärme und Grundwassernutzung

Gemäß der §§ 8, 9 Abs.2 Nr.2 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 26, 27 Landeswassergesetz (LWG) i.V. m. § 2 Abs. 1 LWG stellt die Niederbringung von Bohrungen und Inanspruchnahme des Grundwassers eine Gewässerbenutzung dar, die einer wasserbehördlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde bedarf.

Die eventuell einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (z. B. §§ 8, 9, 10 ff Wasserhaushaltsgesetz- WHG-) §§ 26, 27 Landeswassergesetz- (LWG-) sowie die Entwässerungssatzung der Stadt Kusel sind zu beachten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die wasserrechtliche Erlaubnispflicht nach § 2 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer oder dessen gezielte Versickerung ins Erdreich sowie für sonstige Benutzungen des Grundwassers.

Bei punktuellen Versickerungen ist eine Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung erforderlich. Flächige Versickerungen sind erlaubnisfrei.

Die Ableitung von Drainagewasser in ein Gewässer bzw. in das Kanalnetz ist nicht zulässig.

Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird ausdrücklich hingewiesen.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerk (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden.

Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund sollen beachtet werden.

Aufgrund gesetzlicher Regelungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Bodenschutzgesetz) ist ein Anfall des Bodenmaterials als Abfall - soweit möglich- zu vermeiden.

Dies kann durch entsprechende Bauweisen, einen direkten Einbau oder durch Aufbringung des Bodenmaterials im Rahmen derselben Baumaßnahme erfolgen. Ist eine Vermeidung von Bodenmaterial nicht möglich, sind andere Verwertungsmöglichkeiten, gegebenenfalls nach Aufbereitung zu prüfen.

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungs-gesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten.

Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden.

Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. (Nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB).

Sofern die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl, Vergaser- und Dieselmotoren usw.) vorgesehen ist, muss dies gemäß § 20 LWG der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung angezeigt werden.

Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor zu hohen Radonemissionen:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteins-horizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde (Radon-Prognose-Karte Rheinland-Pfalz).

Aufgrund des erhöhten Radonrisikos und im Sinne gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) sollen wirkungsvolle Vorsorgemaßnahmen gegen das Eindringen von Radon in das Gebäude getroffen werden.

Notwendige Baugrunduntersuchungen bzw. Radonmessungen werden durch den Vorhabenträger durchgeführt.

Für weitere Fragen zur Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft steht die Radon-Informationsstelle (Telefon 06131 / 60 33 - 12 63) zur Verfügung.

Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sollen in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden. (Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, o.ä.).

5 Pflanzliste

Auswahlliste der für Begrünungsmaßnahmen zu verwendenden Pflanzen:

5.1 Vorgarten- und Straßenbäume

Acer platanoides	Spitzahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde

5.2 Für den Aufbau der Gehölzbestände

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnuss
Linicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus cathartica	Gemeiner Kreuzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

5.3 Streuobstsorten

Biesterfelder Renette (Herbstapfel)

Geheimrat Oldenburg

Goldparmäne (Winterapfel)

Klarapfel (Sommerapfel)

Landsberger Renette (Winterapfel)

Rote Sternrenette (Herbst/ Winterapfel)

Roter von Boskop

Gute Graue (Sommerbirne)

Gellerts Butterbirne (Herbstbirne)

Köstliche von Charneur (Herbstbirne)

Pastorenbirne (Winterbirne)

Kirschen, Zwetschgen, Mirabellen, Quitten

Große Schwarze Knorpelkirsche

Hedelfinger Riesenkirsche

Scheiders Späte Knorpelkirsche

Bühler Frühzwetschge

Deutsche Hauszwetschge

Mirabelle von Nancy

Birnenquitte "Champignon"

Apfelquitte "Konstantinopeler"

6 Rechtsgrundlagen, Richtlinien und Erlasse

- BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl.S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2001 (BGBl. I.S. 1509).
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungsgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl.IS.466).
- PlanZV** Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I.S. 1509).
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I.S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557).
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044).
- LBauO** Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S 47).
- LWG** Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz – (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402).
- LNatSchG** Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz – LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. 2005, 387).
- ROP** Regionaler Raumordnungsplan (ROP), Planungsgemeinschaft Westpfalz, 2012.
- FNP** Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kusel.